

Satzung der Narrenzunft
Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.
Rastatt - Niederbühl

Inhalt

Satzung

Seite 2

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft, Eintritt	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft, Verlust	Seite 3
§ 5	Beiträge und sonstige Pflichten	Seite 3
§ 6	Organe und Einrichtungen	Seite 3
§ 7	Vorstand	Seite 3
§ 8	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 10	Niederschrift	Seite 4
§ 11	Auflösung	Seite 4
§ 12	<u>Datenschutz im Verein</u>	
§ 13	Eintragung in das Vereinsregister	Seite 4
§ 14	<u>Salvatorische Klausel</u>	
§ 15 3	Schlussbestimmung	Seite 4

Zunftordnung

Seite 5

§ 1	Zweck der Zunftordnung	Seite 5
§ 2	Aktive Mitgliedschaft	Seite 5
§ 3	Figuren der Narrenzunft	Seite 6
§ 4	Treffpunkt und Abfahrtszeiten	Seite 6
§ 5	Umzugsreihenfolge	Seite 6
§ 6	Schlussbestimmung	Seite 6

Satzung der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Narrenzunft führt den Namen " **Niederbühler Feuerteufel 1993**" mit dem Zusatz **e.V.** nach Eintragung und hat **seinen Sitz in Rastatt - Niederbühl.**

§ 2 Zweck

Der Zweck der Narrenzunft ist:

1. Förderung und Erhaltung des alemannischen Brauchtums insbesondere der alemannischen Fasnacht, und der Verbundenheit.
2. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen und von Tanzgruppen.
3. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen der Narrenzunft werden ausschließlich für die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft, Eintritt

Die Narrenzunft besteht aus:

1. **ordentlichen Mitgliedern**
2. **außerordentlichen Mitgliedern** (Ehrenmitgliedern)

Mitglied der Narrenzunft kann jede Person, männlichen, ~~oder~~ weiblichen oder diversen Geschlechts werden – ohne Berücksichtigung der Nationalität und/oder der Religionszugehörigkeit -, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt.

Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Minderjährige bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres sind beitragsfrei und bei Mitgliederversammlungen ab Vollendung des 16ten Lebensjahres stimmberechtigt.

~~Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.~~

Die Mitgliedschaft muss durch ein schriftliches Beitritts-gesuch beantragt werden, Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Zunft besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Die Aufnahme kann ~~erfolgen~~ als aktives oder passives Mitglied erfolgen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Aufnahme durch den Vorstand. Ab diesem Zeitpunkt ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags fällig.

Das aktive Neumitglied durchläuft bis mindestens zum 11.11. des auf das Beitrittsjahr folgenden Jahres eine Probezeit. Das aktive Probemitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die aktive Mitgliedschaft regelt die Zunftordnung.

Ehrungen werden für ~~11- und 22-jährige~~ jedes 11te Jahre einer aktiven Mitgliedschaft in der Narrenzunft ausgesprochen.

Passive Mitglieder erhalten für jedes vollendete 11te Mitgliedsjahr eine Danksagung für ihre Treue und Unterstützung.

~~Personen~~ Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Narrenzunft oder ihrer Ziele erworben haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit ~~zwei Drittel~~ 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch ~~Tod, Austrittserklärung~~ Austritt, oder ~~Ausschluss aus der Narrenzunft oder Ableben.~~

Der ~~jederzeit mögliche~~ Austritt erfolgt in Textform bei einem Mitglied der Vorstandschaft durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt, ist ~~jedoch damit~~ verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

Die Austrittserklärung eines minderjährigen Mitglieds ist durch einen gesetzlichen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Verein verliert das Mitglied jeglichen Anspruch gegenüber der Zunft sowie sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.

Bei ~~Verlust~~ Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied das gesamte in seinem Besitz befindliche Zunftesigentum zurückzugeben.

Mitglieder, die sich der Narrenzunft schädlicher Handlung schuldig machen oder ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, können durch den Vorstand aus der Narrenzunft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen, ~~vom Tag der Zustellung an gerechnet~~ gerechnet ab Zustellung, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Während der Probezeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Ein Einspruchsrecht des Mitglieds besteht in diesem Fall nicht.

§ 5 Beiträge Rechte und ~~sonstige~~ Pflichten

Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, welche die Zunft in Ausübung ihrer Wirksamkeit bietet, insbesondere

- Aktives und passives Wahlrecht bei der Bildung der satzungsgemäßen Organe:
 - Aktives Wahlrecht ab Vollendung des 16ten Lebensjahres.
 - Passives Wahlrecht ab der Vollendung des 18ten Lebensjahres und nach erfolgreicher Vollendung der Probezeit.
- Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und in anderen Versammlungen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die auch das 16te Lebensjahr vollendet haben.
- Das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen der Narrenzunft. In Einzelfällen kann der Vorstand jedoch zu begründende Beschränkungen aussprechen.

- Das Recht, jederzeit Wünsche und Anregungen vorzubringen.

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf angemessene Beteiligung an den Ausgaben.

Die Mitglieder der Narrenzunft sind **verpflichtet**, einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag** zu entrichten, ~~der innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten ist.~~ Der Beitrag ist spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres fällig und wird durch ein SEPA-Lastschriftmandat, das das Mitglied mit seinem Eintrittsantrag erteilt, eingezogen.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

~~Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf angemessene Beteiligung an den Ausgaben.~~

Jedes Mitglied der Narrenzunft hat ferner den Zweck und die Ziele der Zunft in jeder Weise zu fördern und anzuerkennen. Des Weiteren hat es die Satzung der Zunft einzuhalten und sich im Häs und unter der Maske ordnungsgemäß zu verhalten sowie zunfteigene Gegenstände pfleglich zu behandeln.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe der Narrenzunft sind Vorstand und die Mitgliederversammlungen.

§ 7 Vorstand / erweiterter Vorstand / Beschlussfassung

Der **Vorstand** besteht aus Oberzunftmeister/in, Zunftmeister/in, Schatzmeister/in, Jugendzunftmeister/in, Zunftsreiber/in und Presseschreiber/in. ~~dem Oberzunftmeister, dem Zunftmeister, dem Schatzmeister, dem Jugendzunftmeister, dem Zunftsreiber und dem Presseschreiber.~~

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum Vorstand noch aus zwei aktiven und einem passiven Beisitzer, sowie dem Festausschuss, der aus mehreren Personen bestehen kann.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ~~der~~ Oberzunftmeister/in und ~~der~~ Zunftmeister/in. Jeder von ihnen kann die Narrenzunft allein vertreten.

Der erweiterte Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist möglich.

~~Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.~~

Die jeweils amtierenden Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Damit der erweiterte Vorstand unter normalen Bedingungen immer handlungsfähig bleibt, wird jeweils die Hälfte die Ämter im jährlichen Versatz gewählt.

In ungeraden Jahren werden folgende Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt:

- Oberzunftmeister/in
- Schatzmeister/in
- Presseschreiber/in

- ein/e aktive/r Beisitzer/in
- passive/r Beisitzer/in

In geraden Jahren werden folgende Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt:

- Zunftmeister/in
- Jugendzunftmeister/in
- Zunftschreiber/in
- ein/e aktive/r Beisitzer/in
- Festausschuss

Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus oder kann in einem Jahr keine Mitgliederversammlung stattfinden, kann dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung auch außerhalb des Intervalls nach- oder neubesetzt werden. Die Wahl erfolgt dann nur bis zum Ende des für dieses Amt festgelegten Intervalls.

Der Rücktritt eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands ist jederzeit möglich. Das Mitglied des erweiterten Vorstands, das zurücktreten möchte, muss seinen Rücktritt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklären. Der Rücktritt wird wirksam, wenn das entsprechende Vorstandsmitglied die schriftliche Rücktrittserklärung in Empfang nimmt. Tritt der gesamte Vorstand zurück, muss dieser Rücktritt der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Oberzunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Zunftmeister, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Zusammenkunft kann auch Online und die Beschlussfassung schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberzunftmeisters, bei dessen Verhinderung die des Zunftmeisters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Oberzunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Zunftmeister oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Die Kassenführung ist jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die zu Beginn des im Laufe des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden.

Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

In **jedem Geschäftsjahr** findet mindestens **eine ordentliche Mitgliederversammlung** statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und/oder per E-Mail sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadtteile Niederbühl - Förch der Stadt Rastatt und/oder in der örtlichen Presse.

Alternativ können kann eine Mitgliederversammlung auch digital (ausschließlich oder hybrid) über einen Videochatanbieter (z. B: Skype, Microsoft, Zoom o. Ä.) erfolgen.

Auch hier hat die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und/oder per E-Mail sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadtteile Niederbühl - Förch der Stadt Rastatt und/oder in der örtlichen Presse zu erfolgen. Ferner erhalten die Mitglieder zusammen mit der Einladung ein Passwort, mit dem sie in den virtuellen Versammlungsraum eintreten können. Die Mitglieder müssen während der Versammlung mit ihrem Klarnamen als Usernamen identifizierbar sein und sicherstellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Versammlung gewahrt bleibt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die **Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstandes** und über **Anträge der Mitglieder**, mit einfacher Mehrheit, über **Satzungsänderungen** und **Veränderungen der Zunftordnung** mit **2/3-Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen hat mit **einer Frist von zwei Wochen** unter **Bekanntgabe der Tagesordnung** zu erfolgen.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine ~~vom~~ **Oberzunftmeister/in** oder **Zunftmeister/in** und ~~vom~~ **Zunftschreiber/in** oder von einer/-einem von der Versammlung **gewählten Protokollführer/in** zu unterzeichnende Niederschrift **aufzunehmen zu fertigen**.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ~~drei Vierteln~~ 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Oberzunftmeister und der Zunftmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung der Narrenzunft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Verwendungszweck des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Datenschutz im Verein

Die Datenschutzrichtlinien sind in der Datenschutzverordnung geregelt, die vom Vorstand basierend auf den jeweils gültigen rechtlichen Gegebenheiten beschlossen wird.

§ 13~~2~~ Eintragung in das Vereinsregister

Die Narrenzunft ist in das Vereinsregister des ~~Amtsgerichtes Rastatt~~ zuständigen Registergerichtes einzutragen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 153 Schlussbestimmung

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ??01.??10.202304 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Rastatt, den ??01.??10.202304

gez. Der Vorstand

Zunftordnung der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.

§ 1 Zweck der Zunftordnung

Die Zunftordnung regelt die aktive Mitgliedschaft in der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V..

§ 2 Aktive Mitgliedschaft

Die grundsätzliche Mitgliedschaft in der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V. wird im § 3 der Vereinssatzung geregelt.

Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit einer Probemitgliedschaft, die im Folgenden weiter definiert ist:

- Die Probemitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt als aktives Mitglied und endet frühestens am 11.11. des auf das dem Jahr des Beitritts folgenden Jahres mit der Taufe.
- Probemitglieder müssen am Vereinsleben aktiv teilnehmen und Veranstaltungen, Termine und Arbeitseinsätze im Rahmen der Möglichkeiten wahrnehmen.
- Probemitglieder können auf Wunsch ein Häs und eine Maske vom Verein kaufen, müssen dies aber nicht. Die Aufnahme in den Kreis der aktiven Mitglieder erfolgt erst nach Ablauf der Probemitgliedschaft mit der Taufe.

Dem regulären aktiven Mitglied wird von der Narrenzunft in Eigenarbeit ein Häs ~~und eine Teufelsgeige~~ gefertigt und beim Schnitzer eine Maske bestellt. Diese Requisiten gehen durch einen Kaufvertrag mit der Narrenzunft in das Eigentum des Mitgliedses über. Die Höhe des Kaufbetrages wird durch den Vorstand festgelegt.

Endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss, dürfen die oben genannten Requisiten nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden.

Die Narrenzunft hat ein Rückkaufsrecht für jegliche während der Mitgliedschaft überlassenen Requisiten, die mit dem Verein in Verbindung stehen. Der Vorstand unterbreitet ein dem Zustand und Alter der Requisiten entsprechendes, angemessenes Angebot.

Aktive Mitglieder unter 16 Jahren, deren körperliche Wachstumsphase noch nicht abgeschlossen ist, bekommen das Häs von der Narrenzunft zur Verfügung gestellt. Es verbleibt im Eigentum der Narrenzunft. Eine Maske wird erst mit dem ersten eigenen Häs beim Schnitzer bestellt. Ausnahmen können nur vom Vorstand beschlossen werden.

Reguläre aktive Mitglieder ab sechs Jahren erhalten auf Wunsch und eigene Rechnung eine Kindermaske. Ab zwölf Jahren kann und ab 16 Jahren muss auf eigene Rechnung eine Erwachsenenmaske überlassen werden.

Ausnahmen können nur vom Vorstand beschlossen werden.

Die leihweise überlassenen Requisiten sind pfleglich zu behandeln. Werden diese nicht mehr benötigt, so müssen sie in sauberem, gereinigtem Zustand an die Narrenzunft zurückgegeben werden. Werden die leihweise überlassenen Gegenstände in beschädigtem oder verschmutztem Zustand an die Narrenzunft zurückgegeben, so hat die jeweilige Person oder deren rechtmäßige Vertretung, die die Beschädigung zu verantworten hat, die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten zu tragen. Die Kostenerstattung entfällt, wenn die betroffene Person glaubwürdig nachweisen kann, dass sie für den Schaden nicht verantwortlich ist.

Minderjährige Mitglieder dürfen nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen oder von Erziehungsberechtigten beauftragten Personen an Aktionen der Narrenzunft teilnehmen.

§ 3 Figuren der Narrenzunft

1. Der Feuerteufel

Der Feuerteufel hat ein mit roten und schwarzen Stoffflammen benähtes Häs. Das Häs besteht aus einer Latz- oder Bundhose und einer Jacke, jeweils möglichst mit der Grundfarbe rot. Die oberste Flammenreihe der Jacke und die vorletzten Flammenreihen der Ärmel und der Hosenbeine werden an den Spitzen mit Glöckchen versehen. Auf dem linken Oberarm der Jacke muss ca. eine Handbreite unter der Schulter das Wappen mit dem Schriftzug und der Maskennummer aufgenäht werden. Unter dem Häs sollen an sichtbaren Stellen schwarze Kleidungsstücke (Pullover oder T-Shirt) getragen werden. Ebenso gehören dunkles, nach Möglichkeit sogar schwarzes Schuhwerk und schwarze Handschuhe zum Häs. Dazu kommt eine Teufelsmaske aus Holz, an der ein ebenfalls mit roten und schwarzen Stoffflammen benähter Kopfschmuck befestigt wird.

~~Das Narrenwerkzeug des Feuerteufels ist die Teufelsgeige. Die Teufelsgeige sollte möglichst bei Umzügen mitgeführt werden.~~

2. Der Meerrettich

Der Meerrettich ist eine Einzelfigur und hat ein in Brauntönen gehaltenes Häs, das aus einer Latzhose und einer ~~geschlossenen~~ Jacke besteht. An den Außenseiten der Arme und Beine des Häs sind Glöckchen angenäht. Auf dem linken Oberarm ~~der~~ der Jacke muss ca. eine Handbreite unter der Schulter das Wappen mit dem Schriftzug aufgenäht werden. Auf der Rückseite der Jacke ist ein Bild mit Bauwerken aus dem alten Niederbühl und dem Feuerteufel aufgenäht. Um die Jacke trägt der Meerrettich einen Rollengurt, dessen Grundfarbe braun ist. Unter dem Häs sollen an sichtbaren Stellen möglichst schwarze oder braune Kleidungsstücke (Pullover oder T-Shirt) getragen werden. Ebenso gehören dunkles, nach Möglichkeit sogar schwarzes oder braunes Schuhwerk und schwarze oder braune Handschuhe zum Häs.

Zum Meerrettich gehört weiter eine Holzvollmaske, die einen geputzten Meerrettich darstellt. Sie wird mit einem Aluminiumgestell auf den Schultern getragen.

Die Requisiten des Meerrettichs werden komplett von der Narrenzunft gestellt und dem von der Vorstandschaft bestellten Träger leihweise überlassen. Alle Requisiten bleiben dabei Eigentum der Narrenzunft.

Die von der Narrenzunft überlassenen Requisiten sind im Originalzustand zu belassen und bei Beschädigungen selbst zu reparieren.

§ 4 Treffpunkt und Abfahrtszeiten

Treffpunkt und Abfahrtszeiten zu gemeinsamen Aktionen werden rechtzeitig vom Vorstand bekannt gegeben.

Sowohl die Treffpunkte als auch die Abfahrtszeiten sind von den Mitgliedern bei Busfahrten und bei Fahrten mit Privat-PKWs einzuhalten. Gerade bei Fahrten mit Privat-PKWs ist dies aus Gründen der Übersichtlichkeit, der Sicherheit und des Umweltbewusstseins unbedingt erforderlich.

Sollte ein Treff- bzw. Zeitpunkt nicht eingehalten werden können, bittet der Vorstand auch kurzfristig um eine kurze Benachrichtigung.

§ 5 Umzugsreihenfolge

Die Feuerteufel laufen auf Umzügen in der folgenden Reihenfolge:

1. Feuerteufel mit dem Schild
2. Der Meerrettich, unsere Einzelfigur
3. Narrensamen
4. Wagen, sofern mitgeführt
5. die restlichen Feuerteufel

Verkäufer von Masken und Pins haben absolute Bewegungsfreiheit.

Fällt eine der oben aufgeführten Positionen weg, rücken die darauf folgendendarauffolgenden Positionen jeweils nach vorne.

Zwischen den einzelnen Positionen, besonders zwischen den ersten drei aufgeführten Positionen, sollen nach Möglichkeit 2 – 4 Meter Abstand sein, damit die Einzelfigur zur Geltung kommt und genügend Bewegungsfreiheit vorhanden ist. Der Schildträger hält zusätzlich nach Möglichkeit 5 Meter Abstand zur vorauslaufendenvorauslaufenden Gruppe und muss bei größer werdendem Abstand zur Vorgruppe Sorge tragen, dass die eigene Gruppe zusammen bleibt.

§ 6 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Zunftordnung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die Zunftordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom ~~01??~~.~~10??~~.202304 beschlossen.